

Bekanntmachung

über die Erste Änderung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom XXX 2016

Artikel 1

Die Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 05.01.2016 B4) wird wie folgt geändert:

1. Die Maßnahme 1.9 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1.9	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuertem Reifen	<p>Förderfähig sind neue Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen.</p> <p>Förderfähig sind neue Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p> <p>Förderfähig sind neue Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwertes nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit den Energieeffizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die</p>

		<p>zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none">– der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %,– der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %,– der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % <p>des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.</p> <p>Förderfähig sind runderneuerte Reifen, ohne dass die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p>
--	--	---

2. Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 Der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung von Reifen hinsichtlich ihrer Nasshaftungseigenschaften, die Messung des Rollwiderstands und das Überprüfungsverfahren (ABl. L 317 vom 30.11.2011, S. 17).“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den XXX 2016

G 14/3153.1/5-02